

VERBANDSGEMEINDE ALZEY-LAND



TEILFORTSCHREIBUNG "WINDENERGIE" DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2015 DER VERBANDSGEMEINDE ALZEY-LAND (SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE)

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Projekt 064/ Stand: Oktober 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ziel der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes 2015 der VG Alzey-Land	4
2	Verfahrensablauf	4
3	Berücksichtigung der Umweltbelange	5
4	Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden	7
4.1	Generaldirektion kulturelles Erbe, Landesarchäologie (Mainz)	7
4.2	Generaldirektion kulturelles Erbe, Erdgeschichte	7
4.3	Generaldirektion kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege	7
4.4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	7
4.5	Landesbetrieb Mobilität Worms	8
4.6	SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	8
4.7	Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur	8
4.8	Amprion GmbH	8
4.9	Creos Deutschland GmbH	8
4.10	Deutsche Bahn AG	8
4.11	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH	9
4.12	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau	9
4.13	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	9
4.14	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen- Nahe- Hunsrück, Bad Kreuznach	9
4.15	Kreisverwaltung Alzey- Worms	9
4.16	Kreisverwaltung Mainz- Bingen	9
4.17	Kreisverwaltung Donnersbergkreis	9
4.18	Landwirtschaftskammer Rheinland- Pfalz	10
4.19	Telefonica o2 Germany GmbH & Co OHG	10
4.20	Planungsgemeinschaft Rheinhessen- Nahe	10
4.21	Gesellschaft für Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.	10
4.22	NABU- Landesverband Rheinland-Pfalz	10
4.23	Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbands	10
4.24	IHK Rheinhessen	10
4.25	Naturfreunde Rheinland-Pfalz	11
4.26	Naturschutzinitiative e.V.	11
4.27	Westnetz GmbH	11
4.28	Landesamt für Geologie und Bergbau	11
4.29	Deutsche Bahn Immobilien	11
4.30	Ortsgemeinde Eppelsheim	11
4.31	Ortsgemeinde Esselborn	11
4.32	Ortsgemeinde Framersheim	11
4.33	Ortsgemeinde Gau-Heppenheim	11
4.34	Ortsgemeinde Kettenheim	12
4.35	Ortsgemeinde Mauchenheim	12
4.36	Ortsgemeinde Nieder- Wiesen	12
4.37	Ortsgemeinde Ober-Flörsheim	12
4.38	Ortsgemeinde Bechtolsheim	12
4.39	Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	12
4.40	Stadt Alzey	12

4.41	Verbandsgemeinde Wörrstadt.....	13
4.42	Private Einwender	13
5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll u.a. darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

1 ZIEL DER TEILFORTSCHREIBUNG „WINDENERGIE“ DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2015 DER VG ALZEY-LAND

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land hat am 13.10.2014 beschlossen, ihren Flächennutzungsplan sachlich hinsichtlich der Thematik Windenergienutzung fortzuschreiben.

Gemäß § 5 Abs. 2b BauGB können für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auch sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden. Mit sachlichen Teilflächennutzungsplänen, kann die Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB im Außenbereich auf bestimmte Flächen beschränkt werden.

Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windkraft

Um die Nutzung erneuerbarer Energien in der Verbandsgemeinde zu fördern und gleichzeitig einer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegenzuwirken, wurden im Rahmen der Teilfortschreibung Sonderbauflächen „Windenergie“ mit der Zweckbestimmung Konzentrationszone dargestellt. Durch die Teilfortschreibung soll vor dem Hintergrund der geänderten übergeordneten Planungen, eine geordnete Entwicklung von Windenergieanlagen im Bereich der Verbandsgemeinde Alzey-Land erreicht werden.

Mit der Darstellung der Sonderbauflächen Zweckbestimmung Windkraftnutzung in der VG Alzey-Land wird der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erfüllt und damit die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) auf die für die Windkraftnutzung vorgesehenen Flächen beschränkt. Die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde wird nicht mehr zulässig sein.

2 VERFAHRENSABLAUF

1.	Aufstellungsbeschluss:	13.10.2014
	Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschluss:	06.11.2014
2.	Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	
	Beschluss zur Durchführung am	23.05.2016
	Öffentliche Bekanntmachung am	07.07.2016
	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	15.07.2016 bis 26.08.2016
	Beteiligung Behörden	11.07.2016 bis 26.08.2016
3.	Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	
	Beschluss zur Durchführung	25.09.2017
	Öffentliche Bekanntmachung am	09.11.2017
	Beteiligung der Öffentlichkeit vom	20.11.2017 bis 16.01.2018
	Beteiligung der Behörden mit Schreiben vom	10.11.2017 bis 16.01.2019
	Mit Schreiben vom 18.12.2017	bis 01.02.2018 verlängert
	Beschluss erneute Beteiligung	18.06.2018
	Beschlüsse für Abwägung wurden aufgehoben am	27.09.2018
4.	Erneute Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	
	Beschluss zur Durchführung	30.10.2018
	Öffentliche Bekanntmachung am	22.11.2018
	Beteiligung der Öffentlichkeit vom	03.12.2018 bis 14.01.2019
	Beteiligung der Behörden mit Schreiben vom	21.11.2017 bis 14.01.2019
5.	Zustimmung der Ortsgemeinden nach § 67 Abs. 2 GemO i.V.m. §203 Abs. 2 S. 2 BauGB	
	Gemeinderat Albig am	28.03.2019
	Gemeinderat Bechenheim am	keine Zustimmung
	Gemeinderat Bechtolsheim am	08.04.2019
	Gemeinderat Bermersheim v.d.H. am	23.04.2019

Gemeinderat Biebelnheim am	20.03.2019
Gemeinderat Bornheim am	29.03.2019
Gemeinderat Dintesheim am	-
Gemeinderat Eppelsheim am	09.04.2019
Gemeinderat Erbes-Büdesheim am	18.04.2019
Gemeinderat Esselborn am	keine Zustimmung
Gemeinderat Flomborn am	21.03.2019
Gemeinderat Flonheim am	20.03.2019
Gemeinderat Framersheim am	18.04.2019
Gemeinderat Freimersheim am	02.04.2019
Gemeinderat Gau-Heppenheim am	11.04.2019
Gemeinderat au-Odernheim am	25.04.2019
Gemeinderat Kettenheim am	keine Zustimmung
Gemeinderat Lonsheim am	26.03.2019
Gemeinderat Mauchenheim am	02.05.2019
Gemeinderat Nach am	21.03.2019
Gemeinderat Ober-Flörsheim am	keine Zustimmung
Gemeinderat Offenheim am	04.04.2019
Gemeinderat Wahlheim am	27.03.2019
6. Beschluss des Flächennutzungsplanes am	06.05.2019
7. Genehmigung des Flächennutzungsplanes	02.10.2019
Bekanntmachung der Genehmigung

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Alzey-Land kommt es zu unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Um den Umfang der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter abschätzen zu können, war die Durchführung einer Umweltprüfung notwendig.

Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes, sowie der Durchführung der Umweltprüfung wurden die aktuell geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetze, Technische Anleitungen, DIN-Normen, sowie die zu berücksichtigenden Fachplanungen beachtet. Die darauf basierenden Vorgaben wurden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Planung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung umfasst die neu dargestellte Sonderbaufläche Zweckbestimmung Windkraft und die Umgebung dieser Fläche soweit sie für die Einschätzung der Gebiete notwendig waren. Des Weiteren wurden bereits genutzte Flächen für die Windenergie, einer Umweltprüfung unterzogen, bei denen es Anhaltspunkte für bisher nicht ermittelte Auswirkungen gab. Untersucht wurden die Konzentrationszonen K 2, K 3, K5 und K6. K 3 ist u.a. auf Grund ermittelter erheblicher Umweltauswirkungen nicht mehr in der Teilfortschreibung „Windenergie“ dargestellt worden.

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich an den in der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB enthaltenen Mindestanforderungen. Die Dokumentation baut auf bereits vorhandenen Unterlagen, Gutachten und sonstigen Informationen auf, deren Ergebnisse in den Umweltbericht einfließen. Im Rahmen der Errichtung der bestehenden Anlagen wurden zudem folgende Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung erstellt:

- Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort bei Mauchenheim (Verbandsgemeinde Alzey-Land, Rheinland-Pfalz), Linden, Januar 2016 Büro für faunistische Fachfragen Korn & Stübing GbR
- Fledermauskundliches Fachgutachten zum geplanten Windpark-Standort Mauchenheim (Landkreis Alzey-Worms, Rheinland-Pfalz), Linden, Juli 2017 Büro für faunistische Fachfragen Korn & Stübing GbR

- Fachgutachten zur potenziellen Beeinträchtigung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus* L. 1758) durch WEA-Planungen am Standort Freimersheim-Mauchenheim, BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (Landkreis Alzey- Worms), 15.09.2016
- Fachbeitrag Artenschutz - Avifauna Teil 2 – Zug- und Rastvögel, Dr. Kübler GmbH, Stand 19. Januar 2018
- Artenschutzgutachten „Windpark Wahlheim“ Teil: Fledermäuse, Dr. Kübler GmbH, Stand 19.04.2018
- Windpark Wahlheim, Fachbeitrag Artenschutz – Feldhamster, Dr. Kübler GmbH, Stand 25. April 2018
- Brutvogelkartierung und Aktionsraumanalyse Rotmilan, Verbandsgemeinde Alzey-Land , Sonderbauflächen bei Bechtolsheim, Abschlussbericht, Büro viriditas, Weiler, 30.09.2018
- Umweltplanung Christian Konrath: Fachempfehlung zur weiteren Vorgehensweise zu Standorten für Windenergieanlagen in der VG Alzey-Land, 08/2017
- plan b GbR: „NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzprüfung für das Vogelschutzgebiet 6314-401 „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Flomborn, April 2013
- Technische Universität Kaiserslautern, Lehr- und Forschungseinheit Physische Geographie & Fachdidaktik, Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Sascha Henninger, Dipl.-Ing. Martin Fabisch: Konzentrationszone Windenergie, Verbandsgemeinde Alzey-Land, Landschaftsbildanalyse/ Sichtbarkeitsanalyse, Feb. 2017.

Um den Umfang der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter abschätzen zu können, ist eine detaillierte Bewertung der Situation vor Realisierung des Vorhabens notwendig.

Die nachfolgende Tabelle beschreibt die Prägung der einzelnen Schutzgüter vor Realisierung der Planung:

Schutzgut Mensch	Die Untersuchungsräume weisen derzeit keine Eignung für die wohnstandortnahe Freizeit und Erholung auf – Ursache hierfür sind die intensive Flächennutzung, die bereits vorhandenen Anlagen sowie vorhandene Belastungen.
Schutzgut Pflanzen	Die betroffenen Flächen werden durch die aktuellen Nutzungsstrukturen bzw. deren Intensität geprägt. Geschützte Lebensräume und Arten sind von der Planung nicht betroffen, bzw. können bei der Planung weiterer Anlagen berücksichtigt werden.
Schutzgut Tiere	Die Lebensräume der überplanten Flächen werden durch die aktuellen Nutzungsstrukturen bzw. deren Intensität geprägt und durch die vorhandenen sowie geplanten Anlagen belastet. Insgesamt handelt es sich jedoch um Bereiche mit eingeschränkter Lebensraumqualität.
Schutzgut Boden / Fläche	Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Plangebiete sind mit Ausnahme der bereits vorhandenen Anlagenstandorte derzeit überwiegend unversiegelt.
Schutzgut Wasser	Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Plangebiete sind mit Ausnahme der bereits vorhandenen Anlagenstandorte derzeit überwiegend unversiegelt, Empfindliche Bereiche sind nachzeitigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen.
Schutzgut Klima u. Luft	Die Plangebiete besitzen keinen Einfluss auf das Lokale Klima. Die Umsetzung der Planungen dienen der klimaneutralen Gewinnung regenerativer Energien
Schutzgut Landschaft	Die überplanten Räume liegen nicht innerhalb landschaftlich sensibler Bereiche, die umgebende Landschaft ist ausgeräumt und bereits stark überformt
Kultur- und Sachgüter	Die Plangebiete werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Es sind in den Flächen oder ihrem unmittelbaren Umfeld keine Bodendenkmäler bekannt.

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen im Plangebiet und seiner Umgebung ist nicht von nennenswerten Veränderungen des beschriebenen Umweltzustandes und der bestehenden Strukturen auszugehen.

Die zu erwartenden Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzgüter durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Alzey-Land sind nachfolgend zusammengefasst aufgeführt:

Schutzgut Mensch	Es gehen keine Räume mit besonderer Eignung für die wohnortnahe Erholung verloren. Störungen durch die Errichtung der Anlagen oder den Anlagenbetrieb sind aufgrund der eingehaltenen Schutzabstände nicht zu erwarten.
Schutzgut Pflanzen	In den überplanten, bereits teilweise mit Anlagen bestandenen Bereichen kommt es im Fall der Errichtung neuer Anlagen zum Verlust von Lebensräumen.
Schutzgut Tiere	Die Gebiete besitzen aufgrund der teilweise bereits vorhandenen Anlagen sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur geringe Lebensraumqualität für Tiere. Im Fall der Realisierung weiterer Anlagen bzw. von Repoweringmaßnahmen gehen ggf. (auch durch Scheuchwirkungen) Lebensräume oder Teillebensräume verloren. In angrenzenden Räumen können ebenfalls Störungen auftreten.

	Für die aktuell vorgesehenen Neuplanungen wurden entsprechende Gutachten erstellt. Belange, die der Planung entgegenstehen wurden nicht festgestellt.
Schutzgut Boden	Die Versiegelung von Flächen bedeutet den vollständigen Verlust der bodenökologischen Funktionen in den betroffenen Bereichen. Während der Bauphase können auch großflächiger Bodenstrukturen beeinträchtigt werden.
Schutzgut Wasser	Infolge weiterer Versiegelungen kommt es ggf. zur sehr geringfügigen Reduktion der Versickerungsflächen sowie insgesamt zum geringfügigen Verlust von Wasserspeicherfunktionen. Risiken durch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind durch technische Vorkehrungen zu minimieren.
Schutzgut Klima u. Luft	Die Anlagen haben insofern Einfluss auf das Schutzgut, als sie der emissionsfreien Gewinnung klimaneutraler regenerativer Energien dienen und somit einen Beitrag zum Klimaschutz liefern.
Schutzgut Landschaft	Die Umsetzung der Planungen bedeuten Eingriffe in das Erscheinungsbild der allerdings bereits stark vorbelasteten Landschaft.
Kultur- und Sachgüter	Einflüsse auf Kulturgüter sind nicht zu erwarten.

Eine Reihe der oben aufgeführten schutzgutbezogenen Auswirkungen lässt sich durch entsprechende ökologische Maßnahmen vermeiden, vermindern oder ausgleichen.

Bestimmte Beeinträchtigungen, wie z.B. die Auswirkungen durch Lärm, Abgase, Staub und Unruhe während der Bauphasen, lassen sich nicht vollständig vermeiden. Diese Auswirkungen sind allerdings zeitlich befristet und werden primär, auch nur die direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden Bereiche betreffen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass mit der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Beeinträchtigungen der Naturraumpotenziale können durch ökologische Maßnahmen vielfach minimiert bzw. z.T. ausgeglichen werden. Nicht ausgleichbar und minimierbar ist der Eingriff in das Landschaftsbild, wobei zu berücksichtigen ist, dass im Plangebiet bereits zahlreiche Anlagen realisiert wurden. Der Eingriff in das Landschaftsbild wurde allerdings u.a. auf Grund einer Landschaftsbildanalyse als vertretbar bewertet.

4 ERGEBNIS DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Im Rahmen der Beteiligungen wurden folgende Anregungen vorgebracht und wie beschrieben berücksichtigt. Die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB wurde aus Rechtssicherheitsgründen erneut durchgeführt werden. Die ursprüngliche Offenlage sowie die Beschlüsse zur Abwägung wurden durch den Rat als ungültig erklärt. Entsprechend der fachlichen Wertungen wurden die Anregungen allerdings in die Planung eingearbeitet bzw. umgesetzt.

4.1 Generaldirektion kulturelles Erbe, Landesarchäologie (Mainz)

Im Rahmen der Beteiligung gem. §4 Abs.1 BauGB wurde darauf hingewiesen, wie mit archäologischen Fundstellen umzugehen ist. Diese Hinweise wurden im Kapitel „Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren“ aufgenommen und ersetzen die vorherigen Formulierungen zur Thematik.

Während der Offenlage nach §4 Abs.2 BauGB gab die Direktion Landesarchäologie eine umfassendere Stellungnahme ab, mit Hinweisen zu diversen Stellen im Umweltbericht. Änderungen ergaben sich für die Beschreibung der sonstigen Sachgüter in der Rubrik „Sonstige Sachgüter“ bei allen Flächen, weiterhin wurden die Ausführungen zum Thema Kultur- und Sachgüter für alle Konzentrationszonen konkretisiert.

4.2 Generaldirektion kulturelles Erbe, Erdgeschichte

Der während der Offenlage nach §4 Abs.2 BauGB vorgebrachte Hinweis über das Erwarten erdgeschichtlich bedeutsamer Funde war bereits in das Kapitel "Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren" eingearbeitet.

4.3 Generaldirektion kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege

Die im Rahmen der Offenlage nach §4 Abs.2 BauGB geäußerten Anmerkungen bezüglich der Darstellung und Berücksichtigung von Kulturdenkmälern hatten keine Auswirkungen auf die Planung, da die genannten Denkmäler entweder außerhalb der Gemarkung der Verbandsgemeinde liegen oder bereits in der Windpotenzialstudie berücksichtigt wurden.

4.4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Hinweise in der frühzeitigen Beteiligung u.a. zu den Richtfunkstrecken wurde in das Kapitel „Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren“ aufgenommen. Diese Hinweise wurde nochmals in

der Offenlage nach §4 Abs. 2 BauGB geäußert, weshalb sich aus dieser Stellungnahme keine weiteren Änderungen ergaben.

4.5 Landesbetrieb Mobilität Worms

In der frühzeitigen Beteiligung nach §4 Abs1 BauGB wies der LBM auf die einzuhaltenden Kipphöhen für Windkraftanlagen hin, sowie auf eine rechtzeitige Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis für den Fall einer dauerhaften Erschließung der Anlagen sowie eine Baustellenzufahrt über Wirtschaftswehre und klassifizierte Straßen. Letzteres ist jedoch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und erfordert eine Abstimmung im konkreten Falle. Beim Abstand zu Straßen orientiert sich die erstellte Windpotentialstudie, auf welche die Ausweisung der Flächen basiert am Rundschreiben „Windenergie“ des Landes. Es wurde jedoch ein Hinweis in Kapitel „Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren“ aufgenommen, welcher auf die Notwendigkeit der Abstimmung mit dem LBM bezüglich der Abstände hinweist.

4.6 SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB eingebrachte allgemeine Hinweise zum Bodenschutz wurden in das Kapitel „Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren“ aufgenommen.

4.7 Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur

Auch das Autobahnamt verweist in der frühzeitigen Beteiligung auf die Einhaltung der Kipphöhe, woraufhin auf die Stellungnahme des LBM Worms verwiesen wurde. Kipphöhen sind von der Straßenbaubehörde zu begründen und nachzuweisen. Konkret einzuhaltende Abstände der WEA zu klassifizierten Straßen sind im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren an Hand der konkreten Anlagenhöhen zu ermitteln.

Im Zuge der Offenlage verwies der LBM erneut auf die Kipphöhe, sowie auf eine freizuhaltende Fläche für einen vorgesehenen Autobahnausbau. Für letzteres wurden die bereits bestehenden Hinweise im Kapitel „Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren“ ergänzt. Bezüglich der Abstandsflächen auf Grundlage der Kipphöhe änderte sich nach wie vor nichts an der Planung.

4.8 Amprion GmbH

Die Amprion GmbH verweist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§4 (1) BauG) darauf, dass die Konzentrationsflächen K1 und K4 von Höchstspannungsfreianlagen gekreuzt werden. Weiterhin übermittelt die Amprion GmbH Auflagen und Hinweise, welche im Bereich dieser Leitungen zu beachten sind. Auf beiden genannten Flächen bestehen bereits Windenergieanlagen. Es war davon auszugehen, dass die vorgebrachten Belange bereits bei der Anlagengenehmigung berücksichtigt wurden und erst im Rahmen von Repoweringmaßnahmen zum Tragen kommen. Die Leitungsverläufe waren bereits in der Planzeichnung dargestellt und wurden marginal angepasst. Thematik wurde als Hinweis in das Kapitel "Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren" der Begründung aufgenommen.

Zur Offenlage nach §4 Abs.2 BauGB äußerte sich die Amprion GmbH ähnlich, weshalb sich keine Änderungen ergaben.

4.9 Creos Deutschland GmbH

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB wurde auf vier vorhandenen Gashochdruckleitungen sowie ein Steuerkabel hingewiesen, woraufhin die mitgelieferten Leitungsverläufe mit den bereits in der Planzeichnung vorhandenen Leitungsverläufen abgeglichen und diese angepasst wurden. Alle weiteren Hinweise, wie zum Beispiel bezüglich der Abstände von Windkraftanlagen zu den genannten Leitungen wurden in das Kapitel "Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren" aufgenommen.

Diese Hinweise wurden in der Offenlage nochmals übermittelt, jedoch mit weitergehenden Vorgaben, weshalb das Kapitel "Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren" um diese ergänzt wurde.

4.10 Deutsche Bahn AG

Der in der frühzeitigen Beteiligung angegebene Abstand zu Bahntrassen basiert auf keiner Rechtsgrundlage. Daher wurde an der zugrunde gelegten „Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen“ der Bund-Länder- Initiative Windenergie (BLWE) von 2012 zur Abstandsbemessung festgehalten. Es wird im Kapitel "Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren" jedoch darauf verwiesen, dass im konkreten Planungsfall die Abstände mit der Deutschen Bahn AG abzustimmen sind.

4.11 Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB wurde auf die Produktenfernleitung hingewiesen, welche die Konzentrationsflächen 5 und 6 quert. Diese war bereits in der Planzeichnung vorhanden und wurde nach Abgleich mit den beigelegten Unterlagen der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH abgeglichen und geringfügig korrigiert. Die diversen allgemeinen Hinweise zu Produktenfernleitungen, sowie zu deren Abstandsflächen wurden in das Kapitel "Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren" der Begründung aufgenommen.

4.12 Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau

Der Landesbetrieb verwies in der frühzeitigen Beteiligung ebenfalls auf die Produktenfernleitung hin und gab ebenfalls die Hinweise zum Umgang mit selbiger ab. Die fachliche Stellungnahme und der Umgang mit den Hinweisen des Landesbetriebes entsprechen denen der Fernleitungsbetriebsgesellschafts mbH.

In der Offenlage nach § 4 Abs.2 BauGB bestätigt der Landesbetrieb die Richtigkeit der Angaben in der Begründung.

4.13 Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB gab der Betrieb Hinweise zu vorhandenen Versorgungsleitungen, welche die Konzentrationszonen 5 und 7 queren. Weiterhin wurden allgemeine Hinweise zum Umgang und Abständen mit diesen Leitungen abgegeben. Die Ausführungen zu den Leitungen innerhalb der beiden Flächen sowie die allgemeinen Hinweise wurden in das Kapitel "Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren" aufgenommen. Die Leitungsverläufe wurden mit denen in der Planzeichnung abgeglichen und diese angepasst.

4.14 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen- Nahe- Hunsrück, Bad Kreuznach

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB gab das DLR den Hinweis, dass aktuell zwei Flurbereinigungen anhängig sind, wovon die Fläche K5 betroffen sei. Da das Kataster zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht aktualisiert wurde und die bestehenden Anlagen beim Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt wurden, war keine Anpassung der Planung nötig.

Zur Offenlage gab das DLR erneut die Hinweise zu den Flurbereinigungsverfahren ab, mit dem Unterschied, dass im Bereich von Ober-Flörsheim die Katasterberichtigung mittlerweile vollzogen wurde. Das Kataster für die Plangrundlage wurde daraufhin entsprechend aktualisiert.

4.15 Kreisverwaltung Alzey- Worms

Das Fachreferat gab in der frühzeitigen Beteiligung mehrere Anregungen und Hinweise. Die Flächen K1 und K7 waren zum Beispiel nicht korrekt dargestellt, die Begründung sowie die Planzeichnung wurden entsprechend korrigiert. Weiterhin wurde auf eine Betroffenheit des Vogelzuges bei den Flächen K3 und K6 hingewiesen. Fläche K3 wurde daraufhin verkleinert, der Teil der Fläche K6 östlich der Autobahn wird zurückgenommen, sonst sind nach Rücksprache mit dem LFU keine Änderungen notwendig. Ebenfalls angepasst wurde die Fläche K2 nach Hinweisen zur Vogelrast und insbesondere bezüglich der Kiebitzausgleichsfläche. Die Hinweise zur Lage von K5 innerhalb eines Vogelschutzgebietes wurden dahingehend beachtet, dass die Fläche entsprechend der Änderung des LEP auf den Teil verkleinert wurde, welcher sich innerhalb des Vorranggebietes für die Windkraft befindet.

Im Rahmen der Offenlage nach §4 Abs.2 BauGB wurden Anregungen oder Anmerkungen getroffen, welche eine Änderung der Planung zu Folge hatten. Der Hinweis zum Anpassen der Abstandsflächen aufgrund der voraussichtlichen Größen der neuen Anlagen führte ebenfalls zu keiner Änderung, da die entsprechenden Vorgaben im Genehmigungsverfahren sowieso berücksichtigt werden müssen.

4.16 Kreisverwaltung Mainz- Bingen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB bemerkte die Kreisverwaltung lediglich ihre Betroffenheit durch K3, jedoch ohne Bedenken zu äußern.

4.17 Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Die Kreisverwaltung verwies in der frühzeitigen Beteiligung ebenfalls auf die Lage der angrenzenden Fläche K5 innerhalb des Vogelschutzgebietes und die Änderung des LEP. Es erfolgte die Anpassung der Fläche auf den Bereich nördlich der L386.

4.18 Landwirtschaftskammer Rheinland- Pfalz

Die Hinweise zu Abstandsflächen (Aussiedlerhöfen), dem 2% Ziel des Landes, dem 4 km Abstand von Windparks untereinander sowie zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hatten keine Änderungen der Planung zur Folge. Der Hinweis, bei der Positionierung von WEA auf agrarstrukturelle Belange zu achten wurde in der Begründung in das Kapitel "Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren" aufgenommen.

Im Rahmen der Offenlage äußerte die Landwirtschaftskammer erneut die Bitte, die Abstände zu Aussiedlerhöfen mit denen von Siedlungen gleichzusetzen. Da dies jedoch nicht sachgerecht ist und von der Landesplanung auch nicht so vorgesehen ist, ergab sich keine Änderung für die Planung.

4.19 Telefonica o2 Germany GmbH & Co OHG

Es wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB detaillierte Infos zu Richtfunkstrecken übermittelt. Bei den neu ausgewiesenen Flächen ist keine direkte Betroffenheit gegeben. Die Hinweise, dass bei Errichtung der Anlagen eine Abstimmung nötig ist, wurden in das Kapitel "Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren" aufgenommen.

Zur Offenlage äußerte sich die Telefonica O2 GmbH ähnlich, insbesondere die Betroffenheit von K1 und K4 durch Richtfunkstrecken wurde erwähnt. Die Hinweise zu den Richtfunkstrecken im Kapitel "Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren" wurden bezüglich K1 und K4 ergänzt.

4.20 Planungsgemeinschaft Rheinhessen- Nahe

Die Planungsgemeinschaft äußerte sich in der frühzeitigen Beteiligungen zu zahlreichen Themenbereichen. Die Anmerkungen zum 2%-Ziel des Landes, zum Vogelschutz, zu den Vorbelastungen der Landschaft, zum 4km- Abstand der Windparks untereinander, zu Schutzabständen zur Wohnbebauung und zu aktuellen naturschutzfachlichen Erkenntnisse hatten keine Änderungen zur Folge. Den Hinweis zu den kumulativen Wirkungen wurde Rechnung getragen, in dem zwischenzeitlich erstellte Gutachten und Untersuchungen, welche auch Aussagen zu diesem Thema beinhalteten im Umweltbericht ergänzt wurden. Die Hinweise bezüglich des Fehlens einer Behandlung des Themas „technische Überformung der Landschaft“ wurde nach Erarbeitung einer Landschaftsbildanalyse Rechnung getragen und im Umweltbericht ergänzt. Anregungen zur Fläche K6 in Verbindung mit dem Vogelzug sowie der Vogelrast und -brut wurde durch Reduzierung der Fläche Rechnung getragen. Mit den Flächen K2 und K3 wurde aus den gleichen Gründen ebenso verfahren.

4.21 Gesellschaft für Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB äußerte sich die Gesellschaft ebenfalls zum 2%-Ziel, zum 4KM- Abstand, zu fehlenden avifaunistischen Gutachten sowie zum Vogelzug. Der Vogelzug und die weitere Avifauna wurden insofern berücksichtigt, indem die Flächen von K2,3 und 6 entsprechend angepasst wurden. Weitere Änderungen ergaben sich nicht.

4.22 NABU- Landesverband Rheinland-Pfalz

Der NABU äußerte sich in der frühzeitigen Beteiligung ähnlich wie die Planungsgemeinschaft Rheinhessen- Nahe. Darüber hinaus wurden Hinweise geäußert, welche unklare Angaben in der Begründung zu den Flächen K3 und K2 offenlegten. Dies wurde redaktionell angepasst.

Während der Offenlage nach §4 Abs. 2 BauGB äußerte sich der NABU in erster Linie zur Fläche K2 in Verbindung mit dem Vogelzug sowie einer fehlenden Betrachtung der Summationswirkung der Windparks. Diese Bedenken konnten jedoch entkräftet werden und hatten keine Änderung der Planung zur Folge.

4.23 Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbands

Der Wanderverband macht in der frühzeitigen Beteiligung sowie in der Offenlage deutlich, dass er grundsätzlich gegen die Art und Weise der aktuellen Umsetzung der Energiewende ist, Anmerkungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes selbst wurden jedoch nicht geäußert.

4.24 IHK Rheinhessen

Während der Offenlage wand die IHK ein, bei der Auswahl der Flächen den Tourismus mehr Gewicht zu geben, sowie die Umweltvorschriften zu beachten und die Standpunkte der IHK-Arbeitsgemeinschaft zu

berücksichtigen. Allen Punkten wurde während der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes zur Genüge entsprochen.

4.25 Naturfreunde Rheinland-Pfalz

Im Zuge der Offenlage nach §4 Abs.2 BauGB äußerten die Naturfreunde ihre starken Bedenken bezüglich der Fläche K3. Da die Fläche aber bereits zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Planung vorhanden war, kamen die Anregungen nicht zum Tragen.

4.26 Naturschutzinitiative e.V.

Im Rahmen der Offenlage nach §4 Abs.2 BauGB steuerte die Naturschutzinitiative mehrere Anmerkungen und Bedenken bei. Hierbei wurden zu jeder Fläche Bedenken insbesondere aufgrund einer Belastung der Vögel durch die Anlagen geäußert. Weiterhin zu einer fehlenden Bewertung der summativen Bewertung aller Windparks, zum 2%-Ziel des Landes, zu den Abständen unter 4km sowie zu den Mindestabständen zur Bebauung. Alle Bedenken konnten widerlegt werden, wodurch sich keine Änderung der Planung ergab.

4.27 Westnetz GmbH

Die Westnetz GmbH übermittelte im Rahmen der Offenlage Lagepläne mit den Leitungsführungen von im Gebiet befindlichen Hochspannungsfreileitungen sowie Hinweise wie mit diese umzugehen ist. Eine Darstellung der Leitungen findet in diesem Teilflächennutzungsplan keinen Platz, daher wurden die Leitungen in gleichzeitig fortgeschriebenen „Flächennutzungsplan- Siedlung“ übernommen. Die Hinweise waren zum Großteil bereits im Kapitel "Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren" vorhanden, da jedoch weitergehende Vorgaben übermittelt wurden, wurde das Kapitel entsprechend ergänzt.

4.28 Landesamt für Geologie und Bergbau

Die im Zuge der Offenlage nach §4 Abs.2 BauGB geäußerten Hinweise zu Bergbau/Altbergbau und Boden/Baugrund wurden in das Kapitel "Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren" übernommen.

4.29 Deutsche Bahn Immobilien

Im Zuge der Beteiligung nach §4 Abs.2 BauGB wurde darauf hingewiesen, entsprechende Schutzabstände zu Bahnanlagen zu halten. Dem wurde bereits entsprochen, weiterhin ist sind die konkreten Abstände Gegenstand der nachgelagerten Planungen. Ein entsprechender Hinweis war bereits in der Begründung vorhanden.

4.30 Ortsgemeinde Eppelsheim

Die Anregung der Ortsgemeinde in der frühzeitigen Beteiligung gemäß §4 Abs1 BauGB zu den Schutzabständen zur Wohnbebauung wurde zur Kenntnis genommen, es ergaben sich daraus jedoch keine Änderungen der Planung.

Im Zuge der Beteiligung nach §4 Abs.2 BauGB gab die Gemeinde vor, nicht über das 2%-Ziel des Landes zu kommen, was jedoch bereits der Fall ist. Da die 2% nur einen Grundsatz darstellen, wurde keine Änderung der Planung fällig.

4.31 Ortsgemeinde Esselborn

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung kritisierte die Ortsgemeinde die Unterschreitung des 4 km Abstandes und sprach sich gegen die Änderung aus, dies hatte jedoch keine Änderung der Planung zur Folge, da der 4km Abstand der Abwägung zugänglich ist. In der Offenlage gab die Ortsgemeinde ihre Zustimmung zur Planung.

4.32 Ortsgemeinde Framersheim

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB äußerte die Gemeinde den Wunsch zur Wiederaufnahme einer Teilfläche für die Windenergienutzung. Da der Ortsgemeinderat der Planung dennoch zugestimmt hatte, gab es keine Änderung der Planung.

4.33 Ortsgemeinde Gau-Heppenheim

Hinweise zu neuen Landesvorgaben im ersten Beteiligungsschritt hatten keine Änderung zur Folge, da diese selbstverständliche berücksichtigt und eingearbeitet wurden.

4.34 Ortsgemeinde Kettenheim

Die Ortsgemeinde äußerte in der Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGb ihren Wunsch auf der Gemarkung Kettenheim eine Konzentrationszone auszuweisen. Dies wurde im Rahmen der Beratungen zu den Ergebnissen der Windpotenzialstudie vom VG-Rat jedoch so beschlossen und dessen Empfehlung vorhandene Windparks nicht zu erweitern wurde auch im weiteren Verlauf des Verfahrens entsprochen, sodass sich keine Änderungen ergaben.

Während der Offenlage äußerte die Gemeinde erneut ihr Erstaunen, dass die Erweiterung eines Parks nicht möglich ist, aber neue Flächen ausgewiesen werden können. Die Fläche wurde in den Beratungen mit dem VG-Rat nicht erweitert, da der Windpark bereits jetzt eine enorme Größe erreicht hat.

4.35 Ortsgemeinde Mauchenheim

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung äußerte die Ortsgemeinde den Wunsch den Abstand der Fläche K6 zu einem Aussiedlerhof auf 800m zu erhöhen. Da im Flächennutzungsplan flächendeckend dieselben Maßstäbe angewandt werden, was in diese, Fall die Abstände gemäß „Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie)“ (Land RLP vom 28.05.2013) sind, kam es nicht zu Änderungen der Planung.

4.36 Ortsgemeinde Nieder- Wiesen

Die Ortsgemeinde äußerte in der frühzeitigen Beteiligung ihre Bedenken zu verschiedenen Themenbereichen. So wurde der Bedarf und die Wirtschaftlichkeit neuer Anlagen bezweifelt. Diese Bedenken konnten jedoch entkräftet werden, sodass sich keine Änderungen ergaben. Weiterhin wurde sich zu Infraschall, Naturschutz in Bezug auf den Vogelzug sowie die Auswirkungen auf die Landschaft und den Flächenverbrauch geäußert. Hieraus ergaben sich jedoch keine Änderungen für die Planung.

4.37 Ortsgemeinde Ober-Flörsheim

In der Beteiligung nach §4 Abs.2 BauGB äußerte sich die Gemeinde ihr Unverständnis darüber, dass der bei Fläche K5 der Anteil auf ihrer Gemarkung zurückgenommen wird, während nördlich der L 386 auf Flomborner Gemarkung eine noch größere Fläche dazukommt, obwohl alles innerhalb eines Vogelschutzgebietes liegt. Da es sich hierbei um eine Anpassung an LEP und Regionalplan handelt, ist die Änderung rechtskonform. Auf der Fläche südlich der L386 wurde im Zuge einer SUP bereits 2011 festgestellt, dass die Anlagen zu einer „Vertreibung der Zielarten“ geführt haben. Daher ergaben sich keine Änderungen für die Planung.

4.38 Ortsgemeinde Bechtolsheim

Während der Offenlage nach §4Abs.2 BauGB gab die Gemeinde den Beschluss bekannt, im Genehmigungsverfahren die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Leuchtfeuer für die Ortslage zu prüfen. Da dies tatsächlich erst die nachfolgenden nachgelagerten Ebenen/Verfahren betrifft, bestand kein Änderungsbedarf für den Teilflächennutzungsplan.

4.39 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Im Rahmen der Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB äußerte die VG Kirchheimbolanden ihrer Bedenken zur Überschreitung des 2%-Ziels des Landes sowie zur stellenweisen Unterschreitung des 4 Km Abstandes zwischen einzelnen Windparks und der daraus resultierenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Wie in ähnlich lautenden Stellungnahmen davor, ergab sich daraus keine Änderung der Planung. Die Anmerkungen zum Vogelschutzgebiet bei K5 sowie zum Vogelzug in K6 wurde, wir ebenfalls schon beschrieben, durch eine Reduzierung der beiden Flächen Rechnung getragen.

Die Verbandsgemeinde bekräftigte ihre Anmerkungen in der Offenlage erneut und bezog zu den gleichen Punkten Stellung.

4.40 Stadt Alzey

Auch die Stadt Alzey bezog sich in ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung auf das 2%-Ziel des Landes Rheinland- Pfalz sowie auf den Vogelzug bei der Fläche K6 sowie deren Auswirkung auf das Landschaftsbild, mit den bereits genannten Auswirkungen auf die Planung. Zusätzlich wurde auf die Einzelfallprüfung im Regionalen Raumordnungsplan bezüglich des Bereichs der Fläche K6 hingewiesen. Die daraus resultierende Ausschlusswirkung für die Windkraft wurde mittlerweile jedoch aufgehoben, weshalb die Ausschlusskriterien im Rahmen der Erstellung des FNP neu geprüft und bewertet werden konnten. Daher ergab sich keine Änderung für die Planung.

Im Rahmen der Beteiligung nach §4 Abs.2 BauGB erneuerte die Stadt Alzey ihre Kritik an den bereits genannten Punkten und ergänzte diese in Bezug auf das Landschaftsbild um eine detaillierte Kritik an der Landschaftsbildanalyse der TU Kaiserslautern. Weiterhin wurde Kritik an mehreren Punkten des Verfahrens geäußert. Alle Kritikpunkte konnten jedoch zurückgewiesen werden, da sie nicht haltbar waren. Eine Änderung ergab sich nicht.

4.41 Verbandsgemeinde Wörrstadt

Zur Offenlage nach §4 Abs.2 BauGB gab die Verbandsgemeinde bekannt, dass an der auf ihrer Gemarkung an K2 bestehende Fläche für Windkraftanlagen 2-3 neue Anlagen entstehen könnten. In Verbindung mit K2 wäre dies durchaus eine Anhäufung, welche die Ortsgemeinden Gabsheim und Spiesheim belasten könnten, auch wenn der Abstand von 1.000m eingehalten wird. Auf K2 ist jedoch die Errichtung von ca. 2 Anlagen möglich und der Großteil befindet sich somit auf dem Gebiet von Wörrstadt, weshalb die Steuerung auch der Verbandsgemeinde Wörrstadt obliegt. Weiterhin sind die konkreten Immissionen Teil des Genehmigungsverfahrens. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ergab sich daher nicht.

4.42 Private Einwender

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach §3 Abs.1 BauGB gaben 35 private Einwender ihre Stellungnahmen mit redaktionellen Änderungshinweisen und abwägungsrelevanten Anregungen ab.

Zahlreiche Stellungnahmen enthielten gleichlautenden Inhalt. Die häufigsten Anregungen/Einwände betrafen die Fläche K6 und insb. die Themen: Belastung des Landschaftsbildes (insb. Achse Donnersberg- Wartbergturm), Lage im Vogelzug, Übererfüllung 2%-Ziel, Unterschreitung 4 Km- Abstand, Abschluss Einzelfallprüfung RROP, Sicherheitsabstände zur L401 und Wohnbebauung, Belästigung durch Schattenschlag, Lärm sowie Gefahr durch Eiswurf. Die Anregungen wurden geprüft. Gutachten kamen zu dem Ergebnis, dass aus Gründen des Landschaftsbildes kein Verzicht auf K 6 erforderlich ist, dass avifaunistische Belange bei K 6 nicht entgegenstehen. Es konnten auch hier die Bedenken widerlegt werden, einzig die Anpassung der Fläche K 6 östlich der Autobahn führte zu einer Änderung der Planung.

Der Hinweis eines Einwenders bezüglich der starken Bombardierung des Humbertturms und Umgebung im Krieg wurde in das Kapitel "Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren" aufgenommen. Vereinzelt gab es Hinweise, dass das Landesentwicklungsprogramm sich geändert hat und die Methodik der Restriktionsanalyse der Windpotenzialstudie nicht mehr richtig ist. Dies wurde im Zuge der anschließenden Entwurfserarbeitung angepasst. Ebenso angepasst wurden nicht dargestellte Abstände in der Windpotenzialstudie zur Pommernmühle hin, was von einer Einwenderin angemerkt wurde. Anregungen die Fläche K3 zu erweitern wurden geprüft. Auf Grund der avifaunistischen Bedenken erfolgte keine Erweiterung. Letztendlich wurde auf K 3 verzichtet.

Der Einwand eines Einwenders bezüglich der Abstandsflächen zu K6, ergab eine Anpassung der Fläche, in dem sie nach Süden um ca. 10,2 ha erweitert wurde. Weiterhin wurden die Zonen K2 und K3 angepasst, bei K2 wurde der Bereich der Kiebitzausgleichsfläche herausgenommen, Fläche K3 wurde aufgrund des Vogelzuges verkleinert.

Während der Offenlage nach § 3 Abs.2 BauGB gaben 15 private Einwender ihre Stellungnahme fristgerecht ab. Es wurde erneut insbesondere auf die Fläche K6 eingegangen ähnlich lautenden Einwänden wie in der frühzeitigen Beteiligung. Neu war insbesondere die Kritik an die von der TU Kaiserslautern erstellten Landschaftsbildanalyse, welche sich jedoch als nicht haltbar erwiesen hat, da die Analyse nach einer intensiven Untersuchung und Rücksprache mit Behörden als tauglich angesehen wird, weshalb an der Bewertung durch die Analyse festgehalten wurde.

Weiterhin gab es vermehrt Einwände bezüglich des Verfahrens, hier wurde der fehlende Landschaftsplan kritisiert, ebenso wie die Planungserfordernis und den Planungsanlass sowie eine mangelnde Abwägung insgesamt kritisiert. Die Schritte des Planungsverfahrens wurden jedoch korrekt ausgeführt, ebenso wie die Abwägung, welche umfassend erfolgte. Daher ergab sich keine Änderung.

Ein Windradbetreiber reichte seinen Widerspruch gegen die Rücknahme der Fläche K3 ein und begründete dies mit einem Gutachten, welches das artenschutzrechtliche Gutachten, das zur Rücknahme geführt hatte, als untauglich deklarierte. Nach Stellungnahme des Gutachters kann die Kritik an seinem Gutachten als unbegründet zurückgewiesen werden. Eine Änderung der Planung musste nicht erfolgen.

Es gab weitere Flächenwünsche für Neuausweisungen von Flächen für die Windenergie, welche jedoch allesamt nicht umsetzbar sind und weshalb es auch keine Änderung der Planung gab.

Im Rahmen der Offenlage kam es zu Fehlern bei der zur Verfügungstellung von Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung. Dies war jedoch nur bei der digitalen Form der Fall, in der Verbandsgemeinde lagen alle Stellungnahmen vollständig offen, sodass kein Fehler vorlag.

5 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Sonderbauflächen Windenergie wurden nach gesetzlichen Anforderungen auf Grund von harten und weichen Kriterien ermittelt. In diesem Rahmen ist eine umfassende Prüfung geeigneter Standorte und somit eine Standortalternativenprüfung erfolgt. Die Flächen waren zudem zu großen Teilen durch die regionalplanerische Vorrangausweisung festgelegt.